

# DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2013	ausgegeben zu Saarbrücken, 21. März 2013	Nr. 5
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Philosophie und  
für das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Master-Studiengang  
Vom 15. November 2012.....

10

## **Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Philosophie und für das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Master-Studiengang**

**Vom 15. November 2012**

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I - Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Philosophie und für das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Master-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Master-Studiengangs Philosophie und des Nebenfachs Philosophie im 2-Fächer-Master-Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I - Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

### **§ 2 Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug**

(1) Qualifikationsziele des Kernbereich-Master-Studiengangs Philosophie sind:

- die Ausbildung einer analytischen Kernkompetenz. Die analytische Kernkompetenz umfasst:
- die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte analytisch zu durchdringen, sie klar und strukturiert in schriftlicher und mündlicher Form zu vermitteln;
- die Fähigkeit zu einem bewussten, sorgfältigen und differenzierten Umgang mit Sprache in den verschiedenen Vollzügen;
- die Fähigkeit zur Bewertung von Argumenten;
- die Fähigkeit zur beständigen kritischen Reflexion über die Verfahren und Voraussetzungen des eigenen Fachs sowie wissenschaftlichen Arbeitens überhaupt und damit einhergehend die Fähigkeit zum interdisziplinären Wissens- und Methodentransfer.
- Befähigung zu selbständigem Forschen aufgrund der Fähigkeit, innerfachliche Zusammenhänge zu überblicken, philosophische Methoden und wissenschaftliche Hilfsmittel einzusetzen sowie materiale Erkenntnisse anzuwenden (Forschungskompetenz);
- Einübung der kritischen Reflexion auf Bedingungen und Möglichkeiten ethischen Handelns in Gesellschaft, Wissenschaft und Politik (ethisch-gesellschaftskritische Kompetenz);
- Befähigung zur öffentlichen Vermittlung und argumentorientierten Verhandlung von Fachwissen (Präsentations- und Moderationskompetenz).

(2) Das Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs vermittelt den Studierenden, aufbauend auf den zuvor erworbenen Kenntnissen, weitere fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden. Auf Grund der Möglichkeiten zu individueller Schwerpunktbildung erlaubt der Studiengang den Eintritt in eine Vielzahl von Berufen, sowohl im Bereich der Forschung als auch in anderen Feldern: Öffentlichkeits- und Kulturarbeit, z.B. bei Unternehmen, privatwirtschaftlichen Agenturen, Parteien, Verbänden, Museen, Bibliotheken, Archiven. Der Studiengang soll zu gehobeneren Tätigkeiten in den genannten Berufsfeldern führen.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs wie des Nebenfachs Philosophie für Master-Studiengänge kann zu Beginn des Winter- und des Sommersemesters aufgenommen werden. Es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen.

### **§ 4 Art der Lehrveranstaltungen**

Das Master-Studienfach Philosophie wird abgesehen vom Wahlfenster in Form von Masterseminaren durchgeführt. Master-Seminare (MS) (mind. 2 SWS) sind forschungsorientierte Veranstaltungen, in denen erworbene wissenschaftliche Methoden selbständig auf Themen der aktuellen Fachdiskussion oder besonders anspruchsvolle Texte der Philosophiegeschichte angewendet werden. Sie setzen die Fähigkeit zur Rezeption großer Mengen anspruchsvollen fachsprachlichen Lesestoffs sowie zur eigenständigen Recherche, Aufbereitung wie Präsentation und Diskussion des Recherchierten voraus. Masterseminare können zwecks effizienter und intensiver Vermittlung komplexer Inhalte auch Abschnitte enthalten, die Vorlesungscharakter haben. Im Wahlfenster können auch andere Veranstaltungsarten belegt werden, z.B. Vorlesungen oder Seminare anderer Fächer oder Veranstaltungen des Bachelor-Studiengangs in begrenztem Umfang.

### **§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) Jedes Modul besteht aus zwei Modulelementen in Form zweier Masterseminare, die in der Regel zum selben Themengebiet gehören.

(2) Ein Masterseminar umfasst mindestens 2 SWS. Ein erfolgreich abgeschlossenes Masterseminar wird mit 9 CP und ein Modul mit 18 CP bewertet.

(3) Jedes Masterseminar ist eindeutig einem der folgenden Themengebiete zugeordnet:

- Sprache, Wissen und Logik in Gegenwart und Geschichte
- Metaphysik und Philosophie des Geistes in Gegenwart und Geschichte
- Praktische Philosophie in Gegenwart und Geschichte.

Das Themengebiet "Sprache, Wissen und Logik in Gegenwart und Geschichte" sowie das Themengebiet "Metaphysik und Philosophie des Geistes in Gegenwart und Geschichte" sind Themengebiete der Theoretischen Philosophie.

(4) Module werden in der Regel im zweisemestrigen Turnus mit Beginn im Wintersemester angeboten. Falls ein Masterseminar 4-stündig angeboten wird oder zwei Masterseminare aus demselben Themengebiet im selben Semester angeboten werden, kann ein Modul auch innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die einzelnen Veranstaltungen werden so

angeboten, dass ein sinnvoller und zügiger Studienablauf möglich ist. Aus jedem der in Absatz 3 genannten Themengebiete wird in der Regel in jedem Semester ein Masterseminar angeboten.

(5) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

(6) Studierende des Masterstudiengangs absolvieren im Laufe der vier Semester des Studiengangs vier Module, nehmen also an insgesamt acht Masterseminaren teil.

Die beiden Masterseminare wenigstens eines Moduls stammen aus dem Themengebiet Praktische Philosophie (Pflichtmodul Praktische Philosophie).

Die beiden Masterseminare wenigstens eines weiteren Moduls, des Pflichtmoduls Theoretische Philosophie, stammen entweder beide aus dem Themengebiet Sprache, Wissen und Logik in Gegenwart und Geschichte oder beide aus dem Themengebiet Metaphysik und Philosophie des Geistes in Gegenwart und Geschichte.

Die beiden Masterseminare des Vertiefungsmoduls stammen aus demselben Themengebiet, nicht aber aus dem Themengebiet des Pflichtmoduls Theoretische Philosophie.

Die beiden Masterseminare des Ergänzungsmoduls sind frei wählbar.

(7) In den Mastermodulen muss der/die Studierende in beiden Elementen des jeweiligen Moduls eine Prüfungsleistung ablegen, die benotet wird. Die Note des besser benoteten Modulelements gilt genau dann als Modulnote und wird mit der vollen Anzahl der CP des gesamten Moduls gewichtet, wenn im anderen Modulelement eine Note besser oder gleich »ausreichend« erzielt wird.

Die Prüfungsleistung in jedem Modulelement ist eine Hausarbeit (ca. 12- 20 Seiten) oder ein Referat (nach Möglichkeit in freier Rede) mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine Reihe regelmäßig bearbeiteter Hausaufgaben (insgesamt ca. 20 Seiten) oder eine Klausur (zweistündig) oder eine mündliche Prüfung (20 bis 30 Minuten).

## § 6 Prüfungsleistungen

(1) Im Rahmen des Studiums des Kernbereich-Master-Studiengangs Philosophie müssen folgende Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 120 CP erbracht werden:

- 72 CP in 4 Modulen à 18 CP mit je 2 Masterseminaren à 9 CP
- 27 CP im Wahlfenster
- 21 CP für die Masterarbeit.

Im Einzelnen sind die folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen (dabei bedeutet "MS": "Masterseminar"; "PP": "Praktische Philosophie"; "TP": "Theoretische Philosophie", "VT": "Vertiefung"; "E": "Ergänzung"):

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP=Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. benotet/unbenotet (b/u)
Praktische Philosophie (18 CP)	1. - 4.	MS – PP 1 Praktische Philosophie in Gegenwart und Geschichte	MS	mind. 2	9	WS	(b/u) Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausaufgaben oder Klausur oder mündliche Prüfung
	1. - 4.	MS – PP 2 Praktische Philosophie in Gegenwart und Geschichte	MS	mind. 2	9	SS	(b/u) Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausaufgaben oder Klausur oder mündliche Prüfung
Theoretische Philosophie (18 CP)	1. - 4.	MS – TP 1 aus einem Themengebiet der Theoretischen Philosophie i.S. v. § 5 Abs. 3	MS	mind. 2	9	WS	(b/u) Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausaufgaben oder Klausur oder mündliche Prüfung
	1. - 4.	MS – TP 2 aus demselben Themengebiet i.S. v. § 5 Abs. 3 wie MS – TP 1	MS	mind. 2	9	SS	(b/u) Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausaufgaben oder Klausur oder mündliche Prüfung
Abschlussarbeit	4.	Masterarbeit	Arbeit		21		(b) Masterarbeit

Wahlpflicht- module	Regel- stud.- sem.	Modulelemente (WP= Wahlpflichtelemente)	Ver- anst.- typ	SWS	CP	Tur- nus	Prüfungsl. benotet/ unbenotet (b/u)
Vertiefungs- modul (18 CP)	1. - 4.	MS – VT 1 aus einem in § 5 Abs. 3 genannten, aber vom Themengebiet des Pflichtmoduls Theoretische Philosophie verschiedenen Themengebiet	MS	mind. 2	9	WS	(b/u) Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausaufgaben oder Klausur oder mündliche Prüfung
	1. - 4.	MS – VT 2 aus demselben Themengebiet i.S. v. § 5 Abs: 3 wie MS – VT 1	MS	mind. 2	9	SS	(b/u) Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausaufgaben oder Klausur oder mündliche Prüfung
Ergänzungs- modul (18 CP)	1. - 4.	MS – E 1 aus einem der in § 5 Abs. 3 genannten Themengebiete	MS	mind. 2	9	WS	(b/u) Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausaufgaben oder Klausur oder mündliche Prüfung
	1. - 4.	MS – E 2 aus einem der in § 5 Abs. 3 genannten Themengebiete	MS	mind. 2	9	SS	(b/u) Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausaufgaben oder Klausur oder mündliche Prüfung

(2) Das Wahlfenster soll Studierenden des Masterstudienganges eine individuelle Gestaltung des Studiums im Hinblick auf die angestrebte Schwerpunktsetzung ermöglichen. Es entspricht mit 27 CP fast dem Arbeitsaufwand eines ganzen Semesters. Denkbare Gestaltungen des Wahlfensters sind:

- das Studium eines im Umfang von 27 CP definierten Master-Nebenfachs an der UdS, das nach den Regelungen des jeweiligen Master-Nebenfachs studiert wird;
- das Studium in Lehrveranstaltungen verschiedener Fächer im Umfang von 27 CP, welche die angestrebte Schwerpunktsetzung in der Philosophie, insbesondere bei der Arbeit an einem interdisziplinären Thema, unterstützen, zum Beispiel in einem naturwissenschaftlichen, mathematischen oder ökonomischen Fach oder in der Rechtswissenschaft;
- das Studium an einer ausländischen Hochschule im Umfang von 27 CP, an der ggf. eine Einschreibung mit Gaststatus erfolgt;
- ein oder mehrere im Hinblick auf Methoden, Inhalte oder Schlüsselkompetenzen fachlich relevantes Praktikum im Umfang von 27 CP;
- das Studium in Lehrveranstaltungen des Philosophischen Instituts für den Bachelor-Studiengang im Umfang eines Arbeitsaufwands von 27 CP, sofern der Studiengang nicht-konsekutiv studiert wird oder wenn das Fach Philosophie zuvor nur einen geringen Teil des Studiums, z.B. als Nebenfach, ausgemacht hat.

Auch Mischformen oder andere Formen sind möglich. Die Gestaltung des Wahlfensters berät der/die Studierende rechtzeitig mit einem Dozenten/einer Dozentin oder einem dafür zuständigen Mitarbeiter/einer dafür zuständigen Mitarbeiterin des Instituts, der/die die Pläne zuvor befürworten muss. Der Dozent/Die Dozentin oder der zuständige Mitarbeiter/die zuständige Mitarbeiterin bestätigt die Befürwortung durch Unterschrift auf einem kurzen Exposé des/der Studierenden für die im Wahlfenster geplanten Aktivitäten. Ob tatsächlich einem Arbeitsaufwand von 27 CP entsprechende Leistungen erbracht wurden, entscheidet ein Dozent/eine Dozentin des Instituts oder ein zuständiger Mitarbeiter/eine zuständige Mitarbeiterin aufgrund eines vom/von der Studierenden vorgelegten Abschlussberichts und aufgrund der diesem Bericht beigefügten Dokumentation der durchgeführten Aktivitäten. Der Abschlussbericht gilt als benotete Prüfungsleistung.

## § 7

### Philosophie als Nebenfach in 2-Fächer-Master-Studiengängen

(1) Studierende des Nebenfachs Philosophie in 2-Fächer-Master-Studiengängen der UdS absolvieren entweder das Pflichtmodul Theoretische Philosophie oder das Pflichtmodul Praktische Philosophie i.S. von § 6, nehmen also an insgesamt zwei Masterseminaren teil, die als Modul thematisch verbunden sind.

(2) Studierende des Nebenfachs Philosophie in 2-Fächer-Master-Studiengängen der UdS absolvieren außerdem als zusätzliches Halbmodul entweder ein weiteres Masterseminar im Masterstudiengang Philosophie oder, sofern sie in ihrem Bachelor-Studium erforderliche Grundkenntnisse noch nicht erworben haben, für sie thematisch sinnvolle Veranstaltungen aus dem Lehrangebot für den Bachelor-Studiengang Philosophie im Umfang von 9 CP.

## § 8

### Praktikum und Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des Kernbereich-Master-Studiengangs ist es möglich, bei der Gestaltung des Wahlfensters ein Praktikum oder mehrere Praktika zu absolvieren. Diese müssen im Hinblick auf

Methoden, Inhalte oder Schlüsselkompetenzen fachlich relevant sein und tragen zum Arbeitsaufwand (workload) des Wahlfensters angemessen bei.

(2) Allen Studierenden des Kernbereich-Master-Studiengangs Philosophie wird ein Auslandsstudium empfohlen. Es kann im Rahmen des Wahlfensters absolviert werden. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Prüfungsleistungen klären. Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Wahlfensters des Kernbereich-Master-Studiengangs Philosophie/Nebenfachs Philosophie im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorgenommen. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Lehrenden der Fachrichtung.

### **§ 9 Studienplan**

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

### **§ 10 Studienberatung**

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es dort Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) Die Fachrichtung Philosophie benennt Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die Sprechstunden für die fachliche Beratung anbieten. Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

(3) Die Gestaltung des Wahlfensters berät der Studierende rechtzeitig mit einem Dozenten/einer Dozentin oder einem dafür zuständigen Mitarbeiter/einer dafür zuständigen Mitarbeiterin des Instituts, der/die die Pläne zuvor befürworten muss.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saabrücker, 18. März 2013



Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber